



RATUBS Nr. 1/2019

Lara Schmidt

Ausgewählte Entwicklungen im Kreislaufwirtschaftsrecht



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 7 |
| I. Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie | 8 |
| 1. Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie | 8 |
| 2. Neue und überarbeitete Begriffsbestimmungen | 9 |
| 3. Die Abfalleigenschaft | 10 |
| 4. Abfallvermeidung | 11 |
| 5. Abfallverwertung und -behandlung | 12 |
| 6. Regime der erweiterten Herstellerverantwortung | 14 |
| II. Fazit | 17 |
| III. Materialien | 18 |
| 1. Richtlinie (EU) 2018/851 – Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie – Auszug | 18 |
| 2. Richtlinie 2008/98/EG – Abfallrahmenrichtlinie (alte Fassung) – Auszug | 48 |
| 3. Richtlinie (EU) 2018/852 – Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle – Auszug | 73 |
| 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz – Auszug | 76 |
| IV. Literaturhinweise | 81 |

Einleitung

Technologische Neuerungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder politische Einflüsse erfordern die kontinuierliche Anpassung entsprechender rechtlicher Vorgaben. Das europäische Abfallpaket ist als Teil des „Aktionsplans Kreislaufwirtschaft“, welcher die Überarbeitung und Implementierung zahlreicher Vorgaben vorsieht, am 4. Juli 2018 in Kraft getreten und besteht aus vier Änderungsrichtlinien. Die Änderungsrichtlinien betreffen die Abfallrahmenrichtlinie¹, die Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle², die Richtlinie über Abfalldeponien³ sowie die Richtlinie über Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und die Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte⁴.

Die Umsetzungsfrist der vier Änderungsrichtlinien läuft für die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 der jeweiligen Änderungsrichtlinie am 5. Juli 2020 ab, sodass sich ein Blick auf mögliche Änderungen im deutschen Recht lohnt. Folgend liegt der Fokus auf den Änderungen durch die Abfallrahmenrichtlinie, die für Deutschland von Bedeutung sind.

In einem dritten Teil werden die Ausführungen um relevante Normen ergänzt. Der Materialteil soll die Lektüre erleichtern und einen ersten Zugang zur Thematik ermöglichen. Nur durch das gemeinsame Lesen der Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung von 2008 ergibt sich der aktuell geltende Richtlinienentext. Ergänzt werden die Richtlinien um einen Auszug der Änderungsrichtlinie zur Verpackungsrichtlinie sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes⁵. Der Fokus liegt auf den für den vorliegenden Beitrag relevanten Normen, eine Vollständigkeit kreislaufwirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird nicht angestrebt.

1 Richtlinie (EU) 2018/851 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Abl. der EU L 150/109.

2 Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Abl. der EU L 150/141.

3 Richtlinie (EU) 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, Abl. der EU L 150/150.

4 Richtlinie (EU) 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Abl. der EU L 150/93.

5 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

I. Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie

Mit der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie soll insbesondere die Kreislaufwirtschaft in der EU gestärkt und damit die lineare Abfallbewirtschaftung in den Mitgliedstaaten beendet werden. Das bedeutet gleichzeitig die Förderung einer effizienteren und längeren Nutzung von Produkten, deren Recycling am Ende der Lebensdauer so gestaltet wird, dass eine erneute Nutzung der Rohstoffe möglich ist.⁶ Daraus folgt das Ziel einer minimalen Deponierung und der Abkehr von der Abfallverbrennung. All das soll durch die Implementierung neuer Verwertungsziele und einer gestraffteren Abfallhierarchie sowie der Angleichung von Begriffsbestimmungen und Berechnungsmethoden im europäischen Raum erreicht werden. Zentral ist ebenso die erstmalige Festlegung der erweiterten Herstellerverantwortung, die mit der Einführung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung einhergeht. Die Abfallhierarchie wird durch neue Ziele und Quoten gestärkt. So werden höhere Ziele für das Recycling von Siedlungsabfällen festgelegt, das Recycling von Verpackungsabfällen muss strengere Mindestquoten einhalten, die Deponierung wird auf geringere Quoten gesenkt, und es werden Beispiele für Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen unterbreitet.⁷

1. Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie

Bereits ein Blick in den neuen Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie zeigt, dass eine strukturelle Änderungen im Ziel der Richtlinie vorgenommen wurde. Art. 1 der Richtlinie zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie knüpft nunmehr bereits bei der Erzeugung von Abfällen an und zielt auf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ab. Wörtlich heißt es dort, dass „Maßnahmen festgelegt [werden], die dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit dienen, indem die *Erzeugung von Abfällen* und die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung oder Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden, *und welche für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und für die Sicherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union entscheidend sind.*“ (Neuerungen in Kursiv). Ein Blick in das Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches die Abfallrahmenrichtlinie in Deutschland umsetzt, zeigt, dass in der Frage des Gegenstands der Richtlinie vergleichsweise wenige Änderungen zu erwarten sind. § 1 KrWG⁸ bezweckt bereits in der aktuell geltenden Fassung die Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie die Sicherstellung des Schutzes

6 Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/851 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Abl. der EU L 150/109, siehe Materialteil.

7 Vgl. Council of the EU, Press Release 259/18, 22.5.2018, online: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/05/22/waste-management-and-recycling-council-adopts-new-rules/pdf> (letzter Zugriff: 17.01.2019).

8 Der Wortlaut der Vorschrift in ihrer Fassung vom 20.07.2017, sowie der folgenden Normen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, kann dem Materialteil entnommen werden.